

## Teil IV

# Verfahrensrechtliche Fragen

Dem Prozessrecht kommt die Funktion der Umsetzung der im materiellen Recht begründeten Ansprüche zu.<sup>1</sup> Die Auslegung und Anwendung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums ist damit von entscheidender Bedeutung für die Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Verletzung der bisher besprochenen Pflichten des Tierarztes.<sup>2</sup>

Besonders im Bereich der Haftung des Humanmediziners weisen das Prozessrecht und das materielle Recht starke wechselseitige Bezüge auf,<sup>3</sup> obwohl sich beide sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsnatur, ihres Gegenstandes als auch ihrer Ziele grundlegend voneinander unterscheiden.<sup>4</sup> Diese wechselseitigen Bezüge sind erforderlich, um die Durchsetzung der materiellen Ansprüche nicht an unüberwindbaren prozessualen Hindernissen, die aufgrund ungleicher Ausgangssituationen der Prozessparteien entstehen können, scheitern zu lassen.<sup>5</sup> Bereits das BVerfG hat angesichts der Bedeutung des verfahrensrechtlichen Instrumentariums für die Durchsetzung der materiellrechtlichen Ansprüche die Gewährleistung einer prozessualen Waffengleichheit als Ausdruck des verfassungsrechtlich gesicherten fairen Verfahrens angemahnt.<sup>6</sup> Es bedarf daher eines integrativen Verständnisses vom materiel-

---

<sup>1</sup> *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, Rn. 503; *Spickhoff*, in: *Spickhoff*, MedR, ZPO Rn. 1.

<sup>2</sup> So für die Arzthaftung *Geiß/Greiner*, Arztthaftpflichtrecht, Rn. E 1; *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 375; *Giesen*, Arzthaftungsrecht, Rn. 353.

<sup>3</sup> Monographisch dazu *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht; dazu wiederum *Arens*, AcP 173 (1973), 250 ff.; vgl. ferner *Zöllner*, AcP 190 (1990), S. 471 ff.; *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 376; *ders.*, MedR 2011, 201 (203); exemplarisch dazu vgl. bereits § 6 A. II. 4. f).

<sup>4</sup> Dazu *Zöllner*, AcP 190 (1990), S. 471; *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht S. 5 ff.; dazu *Arens*, AcP 173 (1973), 250 ff.; ferner *Adolphsen*, in: Terbiile, MAH Medizinrecht, § 12 Rn. 260; *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 375 f. m.w.N. der Lit.

<sup>5</sup> *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, § 823 Rn. 800; vertieft zu einer entsprechend versandenden Waffengleichheit *ders.*, Prozeßverträge, S. 151 ff.

<sup>6</sup> Vgl. BVerfGE 52, 131 (165)=NJW 1979, 1925; zum Gebot der Waffengleichheit im Arzthaftungsprozess jüngst auch BVerfG, NJW 2009, 137 (138); BVerfG, NJW 2004, 2079; insgesamt sah das BVerfG die bis dato entwickelten Beweisregeln in der Arzthaftung als verfassungskonform an, zu beachten ist aber auch die abw. Meinung der Richter *Hirsch*, *Niebler* und *Steinberger* im selben Urteil, vgl. BVerfG NJW 1979, 1925 (1930 f.).

len Recht und dem Verfahrensrecht,<sup>7</sup> durch welches die prinzipielle Zweiteilung zumindest partiell überwunden wird.<sup>8</sup>

Obwohl weder das geschriebene Prozessrecht noch das materielle Recht bisher Besonderheiten für den Arzthaftungsprozess vorsehen,<sup>9</sup> hat sich vor diesem Hintergrund in der Praxis für die Haftung des Humanmediziners ein System aus Beweisregeln und prozessualen Hilfsmitteln herausgebildet, welches den besonderen Umständen sowie den widerstreitenden Interessen der Prozessparteien Rechnung trägt.<sup>10</sup> Einerseits wird hierdurch die informationelle Unterlegenheit der Patientenseite berücksichtigt, welche in aller Regel weder einen tatsächlichen Einblick in die medizinischen Abläufe hat, mithin kaum Beweismaterial sammeln kann, noch zur fachlichen Beurteilung einer etwaigen Mangelhaftigkeit der Behandlung in der Lage sein wird.<sup>11</sup> Andererseits werden aber auch die Besonderheiten bei der Behandlung eines lebenden Organismus,<sup>12</sup> welcher in nur begrenztem Umfang beherrschbar ist, sodass oftmals Schwierigkeiten bei der Frage der Kausalität bestehen,<sup>13</sup> angemessen beachtet. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass etwaige verfahrensrechtliche Besonderheiten in der Praxis nicht zur Einführung einer versteckten Gefährdungshaftung des Arztes führen.<sup>14</sup>

<sup>7</sup> So für die Humanmedizin *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 375 ff.; ausführlich zum dahinter stehenden Bedeutungszuwachs und Funktionswandel des Prozessrechts vgl. *Gilles*, JuS 1981, 402 ff.

<sup>8</sup> Vgl. für die Humanmedizin *Spickhoff*, in: *Spickhoff*, MedR, ZPO Rn. 1 sowie *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, Rn. 503, die von einer „Verlängerung des materiellen Arzthaftungsrechts im Haftpflichtprozess“ sprechen. Allg. dazu *Zöllner*, AcP 190 (1990), 471 (474 ff., 486 sowie 494 f.); ferner *Hirte*, Berufshaftung, S. 465, der von einer „Einheit“ zw. materiellem Recht und Prozessrecht spricht; *Gilles*, JuS 1981, 402 (404); ausführlich zu den Wechselbeziehungen zw. Zivilprozessrecht und materiellem Recht *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht, S. 5 ff.

<sup>9</sup> Dies ändert sich im Zuge der aktuell vorangetriebenen Kodifikation der Patientenrechte durch das Patientenrechtegesetz, welches indes zum Großteil lediglich die bereits erfolgte Entwicklung kodifiziert, vgl. *Spickhoff*, ZRP 2012, 65 ff.; *Deutsch*, NJW 2012, 2009 ff.; *Katzenmeier*, SGB 2012, 125 ff.; *ders.*, MedR 2012, 576 ff.; *Hahn/Reuter*, VuR 2012, 247 ff.; *Wagner*, VersR 2012, 789 ff.

<sup>10</sup> *G. Müller*, NJW 1997, 3049 ff.; *dies.*, DRiZ 2000, 259 ff.; *Spickhoff*, in: *Soergel*, § 823 Anh. I Rn. 216; bezogen auf die Beweisregeln *D. Franzki*, Die Beweisregeln, S. 184 ff.; allgemein *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 115 Rn. 20 ff.; *Wagner*, in: *MünchKomm-BGB*, § 823 Rn. 800.

<sup>11</sup> *Spindler*, in: *Bamberger/Roth*, § 823 Rn. 782; *Wagner*, in: *MünchKomm-BGB*, § 823 Rn. 802; *Hager*, in: *Staudinger*, § 823 Rn. I 43.

<sup>12</sup> *Spickhoff*, in: *Soergel*, § 823 Anh. I Rn. 216; *ders.*, in: *Soergel*, § 823 Anh. I Rn. 216; *Geiß/Greiner*, Arzthaftpflichtrecht, Rn. E 1.

<sup>13</sup> Umfassend dazu *H. Weber*, Der Kausalitätsbeweis; ferner *Spickhoff*, in: *Soergel*, § 823 Anh. I Rn. 218; *Spindler*, in: *Bamberger/Roth*, § 823 Rn. 782; *Hager*, in: *Staudinger*, § 823 Rn. I 43; *Wagner*, in: *MünchKomm-BGB*, § 823 Rn. 801; *Steffen/Pauge*, Arzthaftungsrecht, Rn. 591; *G. Müller*, NJW 1997, 3049 f.; für den Tierarzt vgl. nur *BGH*, NJW 1982, 1327 (1328).

<sup>14</sup> Vgl. *Wagner*, in: *MünchKomm-BGB*, § 823 Rn. 704; ferner *Spindler*, in: *Bamberger/Roth*, § 823 Rn. 782; *Spickhoff*, in: *Soergel*, § 823 Anh. I Rn. 218; vgl. auch *Deutsch/Spickhoff*, Medizinrecht, Rn. 509; ausführlich zur Bedeutung der Verschuldensprinzipien im Arztrecht *Katzenmeier*, Arzthaftung, S. 185 ff.

Die genannten Besonderheiten kennzeichnen nicht allein die humanmedizinische Behandlung, vielmehr sind viele der Spezifika auch für tierärztliche Haftungsfälle charakteristisch.<sup>15</sup> Dies betrifft insbesondere die Unwägbarkeiten bei der Entwicklung eines lebenden Organismus, welche sowohl den menschlichen als auch den tierischen Organismus in gleicher Weise betreffen.<sup>16</sup> Aber auch bezogen auf das fehlende Fachwissen und die somit nur begrenzte Beurteilungsmöglichkeit – sofern überhaupt Einsichtsmöglichkeiten in das tatsächliche Geschehen bestehen – sind beide Bereiche vergleichbar.<sup>17</sup> Auch wenn der Tiereigentümer nicht selbst Patient und damit direkt von der Behandlung betroffen ist, wird er die einzelnen Schritte des Eingriffs daher vielfach nicht nachvollziehen können, sei es mangels Anwesenheit während des Eingriffs, sei es mangels der für ein Nachvollzug erforderlichen Kenntnisse.<sup>18</sup> Es verwundert daher nicht, wenn die Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislastverteilung mitunter pauschal auf den Tierarzt übertragen werden.<sup>19</sup>

Jedoch ist bereits das Subjekt der Behandlung in der Tiermedizin ein anderes. So fehlt es bei der tierärztlichen Tätigkeit insbesondere an einem mit dem menschlichen Selbstbestimmungsrecht vergleichbaren Recht,<sup>20</sup> mithin an einem für die Beweiserleichterungen ins Feld geführten, verfassungsrechtlich entsprechend geschützten Rechtsgut, was nicht ohne Auswirkung auf die Beweislastverteilung ist.<sup>21</sup> Im folgenden Teil der Arbeit gilt es vor diesem Hintergrund zu klären, inwieweit auch im tierärztlichen Haftungsprozess verfahrensrechtliche Besonderheiten, wie sie sich im Bereich der Humanmedizin herausgebildet haben, dem Kläger bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zugutekommen. Soweit einzelne Probleme – insbesondere Fragen der Beweislastverteilung – bereits im Kontext des materiellen Rechts erörtert wurden, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

---

<sup>15</sup> Vgl. bereits oben § 3 A.

<sup>16</sup> Vgl. BGH, NJW 1982, 1327 (1328) = VersR 1982, 435 (436); OLG Hamm, OLGR 2000, 173; zu daraus resultierenden Schwierigkeiten beim Kausalitätsnachweis vgl. exemplarisch OLG Celle, NJW-RR 1989, 539 (540); OLG Hamm, OLGR 2000, 173; OLG Stuttgart, OLGR 2002, 158 (159); OLG München, BeckRS 2007, 19140; vgl. zudem bereits die Ausführungen oben § 3 A.

<sup>17</sup> OLG Jena, Urt. v. 23.12.2009, Az. 4 U 805/08 – Juris Rn. 31 = BeckRS 2009, 45694; allg. *Adolphsen*, in: Terbille, MAH Medizinrecht, § 12 Rn. 263.

<sup>18</sup> Vgl. auch BGH, NJW 1982, 1327 (1328).

<sup>19</sup> So *Spindler*, in: Bamberger/Roth, § 823 Rn. 782 a.E. mit Verweis auf entsprechende Entscheidungen zu anderen Heilberufen (Krankenhaus- und Heimpflegepersonal). Vgl. auch *Adolphsen*, in: Terbille, MAH Medizinrecht, § 12 Rn. 263; *sowie* OLG Jena, Urt. v. 23.12.2009, Az. 4 U 805/08 – Juris Rn. 31 = BeckRS 2009, 45694.

<sup>20</sup> Ausführlich dazu vgl. oben § 3 B. II.

<sup>21</sup> Vgl. etwa zur Beweislastverteilung im Rahmen der Aufklärung oben § 6 A. II. 4. c).